



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Tarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

11. Oktober 2005 Jh/ -

Nr. 47/2005

Überleitung in den TVöD – Geltendmachung des Ortszuschlages

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

seit dem 1. Oktober 2005 ist der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich des Bundes und der Kommunen in Kraft. Die Überleitung der Beschäftigten in den TVöD erfolgt aufgrund der Tarifverträge zur Überleitung in den TVöD (TVÜ-VKA/TVÜ-Bund). Dort ist bestimmt, dass die Überleitung in die neue Tabelle aufgrund eines Vergleichsentgelts erfolgt, das sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 bestimmt. Sofern der Ehegatte außerhalb des Geltungsbereichs des TVöD ortszuschlagsberechtigt oder nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt ist, wird bei der Überleitung nur der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt. Der nicht unter den TVöD fallende Ehegatte erhält einen Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2, beziehungsweise auf den Familienzuschlag für Verheiratete.

Die dbb tarifunion weist darauf hin, dass möglicherweise die Zahlung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder des Familienzuschlages für Verheiratete abhängig ist von einer entsprechenden Antragsstellung beim Arbeitgeber beziehungsweise dem Dienstherrn des nicht übergeleiteten Ehepartners. Insbesondere ist hier zu beachten, dass in den Bereichen, in denen weiterhin der BAT/BAT-O Anwendung findet (zum Beispiel Länderbereich), alle Ansprüche der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 70 BAT/BAT-O unterliegen. Alle Beschäftigten, die nicht unter den TVöD fallen und deren Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag sich erhöht, weil ihr Ehepartner in den TVöD übergeleitet wird, sollten daher einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Eine entsprechende Musterformulierung ist diesem Schreiben beigelegt.

Verbeamtete Ehegatten von in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sollten einen vergleichbaren Antrag, wie in der Anlage beigefügt, auf Auszahlung des höheren Familienzuschlags stellen. Es sollte ein Hinweis angefügt werden, dass ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist. Dieser Antrag sollte zeitnah, das heißt noch innerhalb des Jahres 2005 (laufendes Haushaltsjahr) gestellt werden.

Sollte, trotz entsprechender Antragsstellung, keine Auszahlung der erhöhten Orts- oder Familienzuschlagsbeträge erfolgen, wird die dbb tarifunion das weitere Vorgehen prüfen. Wir bitten daher die Fachgewerkschaften, mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung der Entgelte mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender

Anlage

Muster

An
(Arbeitgeber)

**Ortszuschlag Stufe 2 / „Verheiratetenzuschlag“
§ 29 Abschnitt B BAT/BAT-O**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich den Ortszuschlag der Stufe 2, gemäß § 29 Abschnitt B BAT/BAT-O, innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist, ab dem 1. Oktober 2005 geltend. Ich bitte um entsprechende Zahlung mit der nächsten Gehaltsabrechnung.

Ort, Datum

Name/ggf. Personalnummer

Unterschrift